



28 . Januar 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.23.00-4-

ORR'in Strube
Telefon 0211 871-2326
Fax 0211 871-2340
vera.strube@im.nrw.de

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
der LAGA NRW
Herrn Tayfun Keltek
Helmholtzstraße 28
40215 Düsseldorf

Sicherheitsbefragungen

Sehr geehrter Herr Keltek,

Herr Minister Dr. Wolf dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.12.2007, mit dem Sie sich wegen eines von den Ausländerbehörden eingesetzten Standardfragebogens an ihn gewandt haben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zum Zweck des mit Erlass vom 11.07.2007 eingeführten sog. Sicherheitsfragebogens kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Ausländerbehörden haben bei ihren Entscheidungen über Aufenthalte nach dem Aufenthaltsgesetz u.a. zu prüfen, ob Sicherheitserwägungen dem (weiteren) Aufenthalt entgegenstehen.

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Identitätsverschleierungen, das Verschweigen von Aufenthalten im In- und Ausland sowie das Geheimhalten von Kontakten zu extremistischen Kreisen zu den Verhaltensmustern von Personen gehören, die in der Bundesrepublik Deutschland sicherheitsgefährdende Aktivitäten entwickeln. Vor diesem Hintergrund wurde ein sicherheitsrechtlicher Standardfragebogen entwickelt, der den nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden mit dem genannten Erlass zur Verfügung gestellt worden ist.

Hierbei geht es ausschließlich um Fakten aus dem Lebenslauf. Im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflichten sind die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sie werden vorab über die möglichen Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben belehrt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Rechtsfolgen könnten sich - ggf. auch aufgrund später hinzutretender Erkenntnisse - ergeben, wenn frühere Aufenthalte im Bundesgebiet oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen gemacht werden, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind (§ 54 Nr. 6 AufenthG^{*}). Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen oder wenn gesetzliche Mitwirkungspflichten verletzt werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für eine Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist der Fragebogen nicht geeignet. Im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) können die Betroffenen aber jederzeit Einsicht in ihren ausgefüllten Fragebogen nehmen. Die Ausländerbehörden sind lediglich gehalten, die Fertigung von Kopien oder Abschriften unter Hinweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG NRW zu verwehren.

Der religiöse Hintergrund der Antragsteller/innen spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Angaben zur Glaubensrichtung werden auch nicht etwa mit dem Fragebogen erhoben.

Es handelt sich vielmehr um eine Routinemaßnahme vor dem Hintergrund der allgemeinen Änderung der Sicherheitslage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Löchner

^{*} Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970)